Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1991/10/23 03/13/779/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1991

Rechtssatz

Streicht der Beschuldigte anläßlich seiner Einvernahme die in der Niederschrift enthaltene Anlastung durch, so ändert dies nichts an deren Gültigkeit als Verfolgungshandlung.

Schlagworte

Verfolgungshandlung, Gleichgültigkeit, Nicht zur Kenntnis nehmen, Durchstreichen einer Anlastung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at